



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt



Kommunale Spitzenverbände Sachsen-Anhalt

Ministerium für Inneres und Sport
des Landes Sachsen-Anhalt
Herrn Referatsleiter
Rolf Mietzner
Halberstädter Str. 2
39112 Magdeburg

Städte- und Gemeindebund

Sternstraße 3
✉ Postfach 4009
39015 Magdeburg
☎ 0391/ 5924-300
Fax: 0391/ 5924-444
post@sgsa.info

Landkreistag

Albrechtstraße 7
✉ Postfach 3663
39011 Magdeburg
☎ 0391/ 56531-0
Fax: 0391/ 56531-90
verband@landkreistag-st.de

Gemeinsame Website

<http://www.kommunales-st.de>

Magdeburg, 11. September 2020

Entwurf eines Runderlasses zu Erleichterungen zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse

Ihr Schreiben vom 19. August 2020

Sehr geehrter Herr Mietzner,

für die Übersendung des o. g. Erlassentwurfes, der unsere mit Schreiben vom 10. März 2020 übermittelten Vorschläge zur Beschleunigung der Aufstellung und Prüfung kommunaler Jahresabschlüsse überwiegend aufgreift, danken wir Ihnen. Gerne nehmen wir die Gelegenheit zur Stellungnahme wahr.

1. Erleichterungen zur Aufstellung des Jahresabschlusses

Auf der Grundlage der Rückmeldungen unserer Mitglieder erneuern wir unseren im Schreiben vom 10. März 2020 vorgetragenen Vorschlag, im Rahmen der erleichterten Aufstellung des Jahresabschlusses auf die Bildung von Einzel- und Pauschalwertberichtigungen zu Forderungen verzichten zu können.

2. Prüfungserleichterungen

Der Satz „Auf die Prüfung der Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung als Bestandteil der Jahresabschlussprüfung darf hingegen nicht verzichtet werden.“ (Seite

3 unten) führt aus Sicht der Rechnungsprüfungsämter im Vergleich zu den ansonsten vorgesehenen Erleichterungen zu einem unverhältnismäßigen Prüfaufwand.

Üblicherweise wird bei allen Prüfungshandlungen auf Anhaltspunkte geachtet, die auf mangelnde Ordnungsmäßigkeit hinweisen. Liegen diese vor, wird entsprechend gezielt geprüft. Wir bitten den genannten Satz zu streichen.

Alternativ wäre aus unserer Sicht folgende Formulierung denkbar:

„Ergeben sich bei der Prüfung der verkürzt erstellten Jahresabschlüsse Anhaltspunkte, die auf eine mangelnde Ordnungsmäßigkeit der Haushaltsführung hinweisen, so ist diesen nachzugehen.“

3. Weitere Vorgaben

Absatz 5 (Seite 4)

Die Umsetzungsfrist für die Aufholung der noch zu erstellenden Jahresabschlüsse ist zu kurz bemessen. Diese Jahresabschlüsse müssten, will man bis zum 30. April 2022 den ersten regulären Jahresabschluss aufstellen, bis Ende 2021 erstellt, geprüft und von der Vertretung bestätigt sein. Anderenfalls fehlt es an den Grundlagen - Schlussbilanz 2020/Jahreseröffnungsbilanz 2021 -, die für die Erstellung der Jahresrechnung 2021 unabdingbar sind.

Nach Einschätzung unserer Mitglieder ist es - selbst bei Nutzung aller im Erlassentwurf vorgesehenen Erleichterungen - nicht realistisch, die aktuell ausstehenden Jahresabschlüsse in den noch verbleibenden rund 14 Monaten zu erstellen und zu prüfen.

Um das mit dem Erlass verfolgte Ziel, dass alle Kommunen effizient und rechtskonform schnellstmöglich über einen aktuellen verwertbaren Jahresabschluss verfügen, tatsächlich zu erreichen, bedarf es aus unserer Sicht einer Fristverlängerung mindestens bis zum 31. Dezember 2022.

Dementsprechend kann der erste wieder regulär aufzustellende Jahresabschluss der für das Haushaltsjahr 2022 sein.

Absatz 9 (Seite 5)

Der Erlassentwurf sieht vor, dass die Kommunalaufsichtsbehörde die Genehmigung der Haushaltssatzung ab dem Haushaltsjahr 2023 solange zurückzustellen hat, bis der Jahresabschluss des Vorjahres (2021) gemäß § 120 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA der Vertretung vorgelegt wurde. Bei Haushaltssatzungen, die keine genehmigungsbedürftigen Teile enthalten, darf sie auch nach Ablauf des Beanstandungsrechts der Kommunalaufsichtsbehörde gemäß § 146 Abs. 2 KVG LSA erst nach Vorlage des Jahresabschlusses bekannt gemacht werden.

Diese Bestimmungen sind aus unserer Sicht nicht sachgerecht, da die Entscheidung über die Haushaltssatzung nicht nur von der Erstellung des ersten regulären Jahres-

abschlusses abhängig gemacht wird, sondern darüber hinaus auch von der abschließenden Prüfung des Jahresabschlusses und Vorlage gemäß § 120 Abs. 1 Satz 3 KVG LSA.

Die Genehmigung der Haushaltssatzung kann aus unserer Sicht nur von der Vorlage eines vollständigen und prüffähigen Jahresabschlusses abhängig gemacht werden.

Absatz 10 (Seite 5)

Langfristig betrachtet ist eine Zuordnung des wirtschaftlichen Eigentums an den Vermögensgegenständen zum jeweiligen Träger der damit verbundenen Aufgabe sicher wünschenswert. Zwingend erforderlich ist eine Zusammenführung von Aufgabenträgerschaft und Eigentum gegenwärtig jedoch nicht.

Die Einzelheiten zur Nutzung und Durchführung von erforderlichen Investitions-, Instandsetzungs- und Unterhaltungsmaßnahmen sowie deren Finanzierung werden auf der Grundlage von § 92 Abs. 3 KVG LSA durch Vereinbarung zwischen der Verbandsgemeinde und der Mitgliedsgemeinde geregelt. Der Absatz widerspricht insoweit der geltenden Rechtslage und sollte gestrichen werden.

Aus unserer Sicht sollte der Abbau des bestehenden Rückstandes an Jahresabschlüssen im Mittelpunkt der Anstrengungen stehen.

Mit freundlichen Grüßen



Jürgen Leindecker
Landesgeschäftsführer
Städte- und Gemeindebund
Sachsen-Anhalt



Heinz-Lothar Theel
Geschäftsführendes
Präsidialmitglied
Landkreistag Sachsen-Anhalt